

Amtsblatt der Europäischen Union

C 271



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

31. Juli 2023

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 271/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 271/02	Rechtssache C-499/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. Juni 2023 — Joshua David Silver, Leona Catherine Bashow, Charles Nicholas Hilary Marquand, JY, JZ, Anthony Styles Clayton, Gillian Margaret Clayton/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Nichtigkeitsklage – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – Beschluss [EU] 2020/135 – Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland – Auswirkungen dieses Abkommens auf den Status als Bürger der Europäischen Union und der damit verbundenen Rechte für diese Staatsangehörigen – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Klagebefugnis – Voraussetzungen – Rechtsschutzinteresse)	2
2023/C 271/03	Rechtssache C-501/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. Juni 2023 — Harry Shindler, Christopher David Randolph, Douglas Edward Watson, Michael Charles Strawson, Hilary Elizabeth Walker, Sarah Caroline Griffiths, James Graham Cherrill, Anita Ruddell Tuttell, Joséphine French, William John Tobbin/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Nichtigkeitsklage – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – Beschluss [EU] 2020/135 – Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland – Auswirkungen dieses Abkommens auf den Status als Bürger der Europäischen Union und der damit verbundenen Rechte für diese Staatsangehörigen – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Klagebefugnis – Voraussetzungen – Rechtsschutzinteresse)	3

DE

2023/C 271/04	Rechtssache C-502/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. Juni 2023 — David Price/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Nichtigkeitsklage – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – Beschluss [EU] 2020/135 – Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland – Auswirkungen dieses Abkommens auf den Status als Bürger der Europäischen Union und der damit verbundenen Rechte für diese Staatsangehörigen – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Klagebefugnis – Voraussetzungen – Rechtsschutzinteresse)	3
2023/C 271/05	Rechtssache C-520/21, Bank M. [Folgen der Nichtigerklärung des Vertrags]: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie — Polen) — Arkadiusz Szcześniak/Bank M. SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 – An eine Fremdwährung gekoppelter Hypothekenkredit – Umrechnungsklauseln – Bestimmung des Wechselkurses zwischen dieser Fremdwährung und der Landeswährung – Wirkungen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – Wirkungen der vollständigen Nichtigerklärung eines Vertrags – Möglichkeit der Geltendmachung von über die Erstattung der vertraglich vereinbarten Beträge und die Zahlung von Verzugszinsen hinausgehender Forderungen – Schaden des Verbrauchers – Fehlende Verfügbarkeit des Betrags der an die Bank gezahlten monatlichen Raten – Schaden der Bank – Fehlende Verfügbarkeit des Betrags des an den Verbraucher gezahlten Kapitals – Abschreckungseffekt des Verbots missbräuchlicher Klauseln – Wirksamer Verbraucherschutz – Gerichtliche Auslegung einer nationalen Regelung)	4
2023/C 271/06	Rechtssache C-721/21, Eco Advocacy: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland) — Irland) — Eco Advocacy CLG/An Bord Pleanála (Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Besondere Schutzgebiete – Art. 6 Abs. 3 – Vorprüfung eines Plans oder Projekts, um festzustellen, ob die Durchführung einer Prüfung der Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf ein besonderes Schutzgebiet erforderlich ist – Begründung – Maßnahmen, die berücksichtigt werden können – Wohnungsbauprojekt – Verfahrenssautonomie – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität – Verfahrensvorschriften, nach denen der Gegenstand des Rechtsstreits durch das zum Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsbehelfs geltend gemachte Vorbringen bestimmt wird)	5
2023/C 271/07	Rechtssache C-132/22, Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca [Besondere Ranglisten]: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — BM, NP/Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca — MIUR (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Art. 45 AEUV – Verordnung [EU] Nr. 492/2011 – Art. 3 Abs. 1 – Hindernis – Gleichbehandlung – Einstufungsverfahren zur Vergabe von Stellen an bestimmten nationalen öffentlichen Einrichtungen – Zulassungsbedingung, die an die in diesen Einrichtungen erworbene frühere Berufserfahrung geknüpft ist – Nationale Regelung, nach der die in anderen Mitgliedstaaten erworbene Berufserfahrung nicht berücksichtigt werden darf – Rechtfertigung – Ziel der Bekämpfung von prekärer Beschäftigung)	6
2023/C 271/08	Rechtssache C-183/22, Saint-Louis Sucre [Anerkennung einer Erzeugerorganisation]: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Saint-Louis Sucre/Premier ministre, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, SICA des betteraviers d'Étrépagne (Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Marktorganisation – Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 – Satzung der Erzeugerorganisationen – Art. 153 Abs. 1 Buchst. b – Grundsatz der Mitgliedschaft in nur einer einzigen Erzeugerorganisation – Tragweite – Art. 153 Abs. 2 Buchst. c – Demokratische Kontrolle der Erzeugerorganisation und der innerhalb dieser Organisation von den Mitgliedern, die Erzeuger sind, getroffenen Entscheidungen – Kontrolle bestimmter Mitglieder der Erzeugerorganisation durch eine Person)	6
2023/C 271/09	Rechtssache C-287/22, Getin Noble Bank [Aussetzung der Durchführung eines Darlehensvertrags]: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 15. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — YQ, RJ/Getin Noble Bank S.A. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13/EWG – An eine Fremdwährung gebundenes Hypothekendarlehen – Art. 6 Abs. 1 – Art. 7 Abs. 1 – Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen – Aussetzung der Durchführung des Darlehensvertrags – Sicherstellung der vollen Wirksamkeit der Restitutionswirkung)	7

2023/C 271/10	Rechtssache C-292/22, Nova Targovska Kompania 2004: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 15. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — Teritorialna direksia Mitnitsa Varna/„NOVA TARGOVSKA KOMPANIA 2004“ AD (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung der Waren – Kombinierte Nomenklatur – Positionen 1511 und 1517 – Raffiniertes, gebleichtes und desodoriertes Palmöl – Keine Methode zur Analyse der Konsistenz einer Ware vorgesehen)	8
2023/C 271/11	Rechtssache C-411/22 Thermalhotel Fontana: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Thermalhotel Fontana Hotelbetriebsgesellschaft mbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a – Begriff „Leistungen bei Krankheit“ – Geltungsbereich – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Art. 45 AEUV – Verordnung [EG] Nr. 492/2011 – Art. 7 Abs. 2 – Soziale Vergünstigungen – Unterschiedliche Behandlung – Rechtfertigungsgründe – Covid-19 – Von der nationalen Gesundheitsbehörde angeordnete Absonderung von Arbeitnehmern – Vergütung dieser Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber – Erstattung an den Arbeitgeber durch die zuständige Behörde – Ausschluss von Grenzgängern, die aufgrund einer von der Behörde ihres Wohnsitzstaats getroffenen Maßnahme in Quarantäne sind)	9
2023/C 271/12	Rechtssache C-676/20, ASADE: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 31. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Aragón — Spanien) — Asociación Estatal de Entidades de Servicios de Atención a Domicilio (ASADE)/Consejería de Sanidad de la Diputación General de Aragón (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Rein innerstaatlicher Sachverhalt – Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 74 bis 77 – Erbringung von Dienstleistungen im Sozial- und Gesundheitsbereich – Verwendung von Vereinbarungen der konzertierten Aktion mit privaten Einrichtungen ohne Erwerbszweck – Dienstleistungen im Binnenmarkt – Richtlinie 2006/123/EG – Anwendungsbereich – Art. 2 Abs. 2 Buchst. f und j)	10
2023/C 271/13	Rechtssache C-30/22, Direktor na Teritorialno podelenie na Natsionalnia osiguritelni institut-Veliko Tarnovo: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo — Bulgarien) — DV/Direktor na Teritorialno podelenie na Natsionalnia osiguritelni institut — Veliko Tarnovo (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Wanderarbeitnehmer – Arbeitslosigkeit – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – Soziale Sicherheit – Art. 30 – Feststellung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 65 Abs. 2 – Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die im Vereinigten Königreich eine Beschäftigung ausgeübt hat – Beendigung ihres Arbeitsvertrags nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs und dem Ende des in diesem Abkommen festgelegten Übergangszeitraums – Anspruch dieser Staatsangehörigen auf Arbeitslosengeld gemäß den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats nach ihrer Rückkehr in Letzteren)	11
2023/C 271/14	Rechtssache C-34/22, Belgische Staat: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen Afdeling Gent — Belgien) — VN/Belgische Staat (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Freier Dienstleistungsverkehr – Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen – Steuerrecht – Einkommensteuer – Steuerbefreiung für von Banken gezahlte Zinsen, die nur gewährt wird, wenn bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind – Mittelbare Diskriminierung – Banken mit Sitz in Belgien und Banken mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums)	11
2023/C 271/15	Rechtssache C-669/22, Rozhlas a televízia Slovenska: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov — Slowakei) — Rozhlas a televízia Slovenska/CI (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Anwendungsbereich – Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Auslegung bestimmter Vorschriften des Unionsrechts durch den Gerichtshof und der Zusammenhang zwischen diesen Vorschriften und dem anwendbaren nationalen Recht ergibt – Unzureichende Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)	12
2023/C 271/16	Rechtssache C-12/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. Januar 2023 von der Autoramixas UAB gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 10. November 2022 in der Rechtssache T-374/22, Autoramixas/Kommission	12
2023/C 271/17	Rechtssache C-91/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. Februar 2023 von XH gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2022 in der Rechtssache T-522/21, XH/Kommission	13

2023/C 271/18	Rechtssache C-144/23, KUBERA: Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 9. März 2023 — KUBERA, trgovanje s hrano in pijačo, d.o.o./Republik Slowenien	14
2023/C 271/19	Rechtssache C-216/23, Hauser Weinimport: Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 4. April 2023 — Hauser Weinimport GmbH gegen Freistaat Bayern	14
2023/C 271/20	Rechtssache C-285/23, Linte: Vorabentscheidungsersuchen der Ekonomisko lietu tiesa (Lettland), eingereicht am 3. Mai 2023 — Strafverfahren gegen A, B, C, Z, F, AS Latgales Invest Holding, SIA METEOR HOLDING, METEOR Kettenfabrik GmbH, SIA Tool Industry, AS Ditton pievadķēžu rūpnīca	15
2023/C 271/21	Rechtssache C-291/23, Hantoch: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 8. Mai 2023 — LS gegen PL	16
2023/C 271/22	Rechtssache C-323/23, Pensionsversicherungsanstalt: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 25. Mai 2023 — DS gegen Pensionsversicherungsanstalt	16
2023/C 271/23	Rechtssache C-329/23, Sozialversicherungsanstalt: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 25. Mai 2023 — Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen	17
2023/C 271/24	Rechtssache C-335/23, Qatar Airways: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 26. Mai 2023 — MN gegen Qatar Airways	18
2023/C 271/25	Rechtssache C-341/23: Klage, eingereicht am 30. Mai 2023 — Europäische Kommission/Slowakische Republik	18
2023/C 271/26	Rechtssache C-366/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Juni 2023 von der Compagnie industrielle de la matière végétale (CIMV) gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 29. März 2023 in der Rechtssache T-26/22, CIMV/Kommission	19
2023/C 271/27	Rechtssache C-190/21, PayPal: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Stuttgart — Deutschland) — Paypal (Europe) Sarl et Cie, SCA/PQ	20
2023/C 271/28	Rechtssache C-723/21, Stadt Frankfurt [Oder] und FWA: Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Cottbus — Deutschland) — Stadt Frankfurt (Oder), FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH/Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	20
2023/C 271/29	Rechtssache C-651/22: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. März 2023 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik	21
2023/C 271/30	Rechtssache C-668/22: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. März 2023 — Europäische Kommission/Slowakische Republik	21

Gericht

2023/C 271/31	Rechtssache T-571/17 RENV: Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — UG/Kommission (Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Unbefristeter Vertrag – Kündigung des Vertrags – Art. 47 Buchst. c Ziff. i der BSB – Unzulängliche fachliche Leistungen – Dienstliche Führung und Arbeitseinstellung, die mit dem dienstlichen Interesse unvereinbar sind – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Anspruch auf Elternurlaub – Art. 42a des Statuts – Anwendung der Mindestanforderungen aus den Richtlinien 2010/18/EU und 2002/14/EG auf die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union – Art. 27, 30 und 33 der Charta der Grundrechte – Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Art. 24b des Statuts – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung – Inzidente Beanstandung bestandskräftiger Handlungen – Unzulässigkeit – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Befugnismissbrauch – Haftung)	22
2023/C 271/32	Rechtssache T-200/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2023 — Stone Brewing/EUIPO — Molson Coors Brewing Company (UK) (STONE BREWING) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke STONE BREWING – Ältere Unionswortmarke STONES – Relatives Eintragungshindernis – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	22

2023/C 271/33	Rechtssache T-585/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2023 — Polwax/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Vorgelagerter Markt für Gatsch – Nachgelagerter Markt für Paraffinwaxse – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt wird – Fehlende Verpflichtung zur Bereitstellung von Gatsch – Vertikale Auswirkungen – Abschottung bei den Einsatzmitteln)	23
2023/C 271/34	Rechtssache T-79/21: Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2023 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission (Staatliche Beihilfen – Mit der Luftfahrtgesellschaft Ryanair und ihrer Tochtergesellschaft Airport Marketing Services geschlossene Vereinbarungen – Marketingdienstleistungen – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Vorteil – Kriterium des tatsächlichen Bedarfs – Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte – Recht auf Akteneinsicht – Recht auf Anhörung)	24
2023/C 271/35	Rechtssache T-201/21: Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2023 — Covington & Burling und Van Vooren/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Ständiger Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel – Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten – Verweigerung des Zugangs – Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses – Komitologie – Verordnung [EG] Nr. 1925/2006)	24
2023/C 271/36	Rechtssache T-376/21: Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2023 — Instituto Cervantes/Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Dienstleistungen der Sprachausbildung für die Institutionen, Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union – Einstufung eines Bieters im Kaskadenverfahren – Begründungspflicht – Bestandteile der Ausschreibung, die über einen Hyperlink zugänglich sind – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Ermessensmissbrauch)	25
2023/C 271/37	Rechtssache T-748/21: Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — Hangzhou Dingsheng Industrial Group u. a./Kommission (Dumping – Ausweitung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Folien aus Aluminium mit Ursprung in China auf aus Thailand versandte Einfuhren von bestimmten Folien aus Aluminium – Umgehungsuntersuchung – Umgehung – Art. 13 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Genügend Beweise – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Begründungspflicht)	26
2023/C 271/38	Verbundene Rechtssachen T-197/22 und T-198/22: Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — Ioulia and Irene Tseti Pharmaceutical Laboratories/EUIPO — Arbora & Ausonia (InterMed Pharmaceutical Laboratories eva intima) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarken InterMed Pharmaceutical Laboratories eva intima – Ältere Unionswortmarke und ältere nationale Marke EVAX – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	26
2023/C 271/39	Rechtssache T-347/22: Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — Rauch Furnace Technology/EUIPO — Musto et Bureau (Schmelztiegel) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Form eines Schmelztiegels – Älteres Geschmacksmuster – Nichtigkeitsgrund – Fehlende Eigenart – Kein anderer Gesamteindruck – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Art. 6, 7 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – In einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache eingereichte Beweise – Art. 29 Abs. 1 und 5 und Art. 81 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 2245/2002 – Tatsachen oder Beweismittel, die zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer vorgebracht werden – Art. 63 der Verordnung Nr. 6/2002)	27
2023/C 271/40	Rechtssache T-438/22: Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — International British Education XXI/EUIPO — Saint George's School (IBE ST. GEORGE'S) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke IBE ST. GEORGE'S – Ältere nationale Bildmarke ST. GEORGE'S SCHOOL – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	28
2023/C 271/41	Rechtssache T-446/22: Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2023 — Corver/EUIPO (CHR ME) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke CHR ME – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)	28
2023/C 271/42	Rechtssache T-514/22: Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — Vitromed/EUIPO — Vitromed Healthcare (VITROMED Germany) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke VITROMED Germany – Internationale Registrierung der älteren Bildmarke VITROMED – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	29

2023/C 271/43	Rechtssache T-433/22: Beschluss des Gerichts vom 6. Juni 2023 — Spreewood Distillers/EUIPO — Radgonske gorice (STORK) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke STORK – Ältere nationale Wortmarke GOLDEN STORK – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	30
2023/C 271/44	Rechtssache T-134/23: Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Institut Jožef Stefan/Kommission . .	30
2023/C 271/45	Rechtssache T-282/23: Klage, eingereicht am 16. Mai 2023 — WT/Kommission	32
2023/C 271/46	Rechtssache T-290/23: Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Sber/SRB	32
2023/C 271/47	Rechtssache T-325/23: Klage, eingereicht am 13. Juni 2023 — Meta Platforms Ireland/EDSA	34
2023/C 271/48	Rechtssache T-330/23: Klage, eingereicht am 16. Juni 2023 — Tyczka/EUIPO (READYPACK)	35
2023/C 271/49	Rechtssache T-333/23: Klage, eingereicht am 19. Juni 2023 — MPM-Quality/EUIPO — Elton Hodinářská (PRIM)	35
2023/C 271/50	Rechtssache T-338/23: Klage, eingereicht am 19. Juni 2023 — Next Media Project/EFCA	36
2023/C 271/51	Rechtssache T-679/19: Beschluss des Gerichts vom 12. Juni 2023 — Argyraki/Kommission	36
2023/C 271/52	Rechtssache T-28/23: Beschluss des Gerichts vom 14. Juni 2023 — D&G Laboratories/EUIPO — Holpindus (aleva NATURALS)	37

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2023/C 271/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 261 vom 24.7.2023

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 252 vom 17.7.2023

ABl. C 235 vom 3.7.2023

ABl. C 223 vom 26.6.2023

ABl. C 216 vom 19.6.2023

ABl. C 205 vom 12.6.2023

ABl. C 189 vom 30.5.2023

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. Juni 2023 — Joshua David Silver, Leona Catherine Bashow, Charles Nicholas Hilary Marquand, JY, JZ, Anthony Styles Clayton, Gillian Margaret Clayton/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-499/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Nichtigkeitsklage – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – Beschluss [EU] 2020/135 – Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland – Auswirkungen dieses Abkommens auf den Status als Bürger der Europäischen Union und der damit verbundenen Rechte für diese Staatsangehörigen – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Klagebefugnis – Voraussetzungen – Rechtsschutzinteresse)

(2023/C 271/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Joshua David Silver, Leona Catherine Bashow, Charles Nicholas Hilary Marquand, JY, JZ, Anthony Styles Clayton, Gillian Margaret Clayton (vertreten durch Rechtsanwalt P. Tridimas sowie D. Harrison und A. von Westernhagen, Solicitors)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer, J. Ciantar und R. Meyer als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Joshua David Silver, Frau Leona Catherine Bashow, Herr Charles Nicholas Hilary Marquand, JY, JZ, Herr Anthony Styles Clayton und Frau Gillian Margaret Clayton tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 490 vom 6.12.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. Juni 2023 — Harry Shindler, Christopher David Randolph, Douglas Edward Watson, Michael Charles Strawson, Hilary Elizabeth Walker, Sarah Caroline Griffiths, James Graham Cherrill, Anita Ruddell Tuttell, Joséphine French, William John Tobbin/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-501/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Nichtigkeitsklage – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – Beschluss [EU] 2020/135 – Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland – Auswirkungen dieses Abkommens auf den Status als Bürger der Europäischen Union und der damit verbundenen Rechte für diese Staatsangehörigen – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Klagebefugnis – Voraussetzungen – Rechtsschutzinteresse)

(2023/C 271/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Harry Shindler, Christopher David Randolph, Douglas Edward Watson, Michael Charles Strawson, Hilary Elizabeth Walker, Sarah Caroline Griffiths, James Graham Cherrill, Anita Ruddell Tuttell, Joséphine French, William John Tobbin (vertreten durch J. Fouchet, Avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer, J. Ciantar und R. Meyer als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Harry Shindler, Herr Christopher David Randolph, Herr Douglas Edward Watson, Herr Michael Charles Strawson, Frau Hilary Elizabeth Walker, Frau Sarah Caroline Griffiths, Herr James Graham Cherrill, Frau Anita Ruddell Tuttell, Frau Joséphine French und Herr William John Tobbin tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 452 vom 8.11.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. Juni 2023 — David Price/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-502/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Nichtigkeitsklage – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – Beschluss [EU] 2020/135 – Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland – Auswirkungen dieses Abkommens auf den Status als Bürger der Europäischen Union und der damit verbundenen Rechte für diese Staatsangehörigen – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Klagebefugnis – Voraussetzungen – Rechtsschutzinteresse)

(2023/C 271/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: David Price (vertreten durch Rechtsanwalt J. Fouchet)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer, J. Ciantar und R. Meyer als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Herr David Price trägt die Kosten.

(¹) ABL C 452 vom 8.11.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie — Polen) — Arkadiusz Szczęśniak/Bank M. SA

(Rechtssache C-520/21 (¹), Bank M. [Folgen der Nichtigkeitserklärung des Vertrags])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 – An eine Fremdwährung gekoppelter Hypothekendarlehenkredit – Umrechnungsklauseln – Bestimmung des Wechselkurses zwischen dieser Fremdwährung und der Landeswährung – Wirkungen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – Wirkungen der vollständigen Nichtigkeitserklärung eines Vertrags – Möglichkeit der Geltendmachung von über die Erstattung der vertraglich vereinbarten Beträge und die Zahlung von Verzugszinsen hinausgehender Forderungen – Schaden des Verbrauchers – Fehlende Verfügbarkeit des Betrags der an die Bank gezahlten monatlichen Raten – Schaden der Bank – Fehlende Verfügbarkeit des Betrags des an den Verbraucher gezahlten Kapitals – Abschreckungseffekt des Verbots missbräuchlicher Klauseln – Wirksamer Verbraucherschutz – Gerichtliche Auslegung einer nationalen Regelung)

(2023/C 271/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Arkadiusz Szczęśniak

Beklagte: Bank M. SA

Beteiligte: Rzecznik Praw Obywatelskich, Rzecznik Finansowy, Prokurator Prokuratury Rejonowej Warszawa — Śródmieście w Warszawie, Przewodniczący Komisji Nadzoru Finansowego

Tenor

Im Kontext der vollständigen Nichtigkeitserklärung eines Hypothekendarlehensvertrags mit der Begründung, dass er nach Aufhebung der missbräuchlichen Klauseln nicht fortbestehen kann, sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

dahin auszulegen, dass

- sie einer gerichtlichen Auslegung des nationalen Rechts nicht entgegenstehen, wonach der Verbraucher von dem Kreditinstitut einen Ausgleich verlangen darf, der über die Erstattung der gezahlten monatlichen Raten und der zur Erfüllung dieses Vertrags gezahlten Kosten sowie die Zahlung von Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz ab dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung hinausgeht, sofern die Ziele der Richtlinie 93/13 und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind, und
- sie einer gerichtlichen Auslegung des nationalen Rechts entgegenstehen, wonach das Kreditinstitut von dem Verbraucher einen Ausgleich verlangen darf, der über die Erstattung des zur Erfüllung dieses Vertrags gezahlten Kapitals sowie die Zahlung von Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz ab dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung hinausgeht.

(¹) ABL C 64 vom 7.2.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland) — Irland) — Eco Advocacy CLG/An Bord Pleanála

(Rechtssache C-721/21 ⁽¹⁾, Eco Advocacy)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Besondere Schutzgebiete – Art. 6 Abs. 3 – Vorprüfung eines Plans oder Projekts, um festzustellen, ob die Durchführung einer Prüfung der Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf ein besonderes Schutzgebiet erforderlich ist – Begründung – Maßnahmen, die berücksichtigt werden können – Wohnungsbauprojekt – Verfahrensautonomie – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität – Verfahrensvorschriften, nach denen der Gegenstand des Rechtsstreits durch das zum Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsbehelfs geltend gemachte Vorbringen bestimmt wird)

(2023/C 271/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eco Advocacy CLG

Beklagte: An Bord Pleanála

Beteiligte: Keegan Land Holdings, An Taisce — The National Trust for Ireland, ClientEarth AISBL

Tenor

1. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Verfahrensvorschrift nicht entgegensteht, wonach zum einen ein Antrag auf gerichtliche Überprüfung anhand sowohl nationaler Rechtsvorschriften als auch von Vorschriften des Unionsrechts wie Art. 4 Abs. 2 bis 5 und Anhang III der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung oder Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf einer Darlegung der Anträge und der Gründe, auf die diese Anträge gestützt werden, beruhen muss, in der sämtliche dieser Gründe genau aufgeführt und für jeden von ihnen die Tatsachen oder Gesichtspunkte, auf die sie sich stützen, angegeben werden, und zum anderen ein Kläger in der mündlichen Verhandlung weder andere Gründe geltend machen noch andere Anträge stellen darf, als in dieser Darstellung enthalten sind.

2. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43

ist dahin auszulegen, dass

in dem Fall, dass eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats entscheidet, einen Plan oder ein Projekt, der bzw. das möglicherweise ein gemäß dieser Richtlinie geschütztes Gebiet beeinträchtigt, zu genehmigen, ohne eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne dieser Vorschrift zu verlangen, diese Behörde zwar nicht verpflichtet ist, in der Begründung ihrer Entscheidung auf sämtliche im Verwaltungsverfahren aufgeworfenen Rechts- und Tatsachenfragen einzugehen, jedoch hinreichend darlegen muss, aus welchen Gründen sie vor der Erteilung dieser Genehmigung trotz gegenteiliger Stellungnahmen und darin gegebenenfalls geäußelter begründeter Bedenken die Gewissheit erlangen konnte, dass jeder vernünftige wissenschaftliche Zweifel hinsichtlich der Möglichkeit, dass dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen würde, ausgeschlossen war.

3. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43

ist dahin auszulegen, dass

bei der Feststellung, ob es erforderlich ist, eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder eines Projekts für ein Gebiet durchzuführen, Merkmale dieses Plans oder Projekts berücksichtigt werden können, die die Beseitigung von Schadstoffen umfassen und daher geeignet sind, die nachteiligen Auswirkungen des Plans oder Projekts auf dieses Gebiet zu verringern, wenn diese Merkmale unabhängig von jeglichen Auswirkungen auf das genannte Gebiet als Standardmerkmale eines solchen Plans oder Projekts in diesen Plan oder dieses Projekt einbezogen wurden.

⁽¹⁾ ABL C 158 vom 11.4.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — BM, NP/Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca — MIUR

(Rechtssache C-132/22 ⁽¹⁾, Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca [Besondere Ranglisten])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Art. 45 AEUV – Verordnung [EU] Nr. 492/2011 – Art. 3 Abs. 1 – Hindernis – Gleichbehandlung – Einstufungsverfahren zur Vergabe von Stellen an bestimmten nationalen öffentlichen Einrichtungen – Zulassungsbedingung, die an die in diesen Einrichtungen erworbene frühere Berufserfahrung geknüpft ist – Nationale Regelung, nach der die in anderen Mitgliedstaaten erworbene Berufserfahrung nicht berücksichtigt werden darf – Rechtfertigung – Ziel der Bekämpfung von prekärer Beschäftigung)

(2023/C 271/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BM, NP

Beklagter: Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca — MIUR

Tenor

Art. 45 AEUV und Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die vorsieht, dass nur Bewerber, die eine bestimmte Berufserfahrung an nationalen öffentlichen Hochschuleinrichtungen für Kunst, Musik und Tanz erworben haben, zu einem Verfahren zur Aufnahme in Ranglisten, die erstellt werden, um mittels unbefristeter und befristeter Arbeitsverträge Personal in diese Einrichtungen einzustellen, zugelassen werden können und die somit verhindert, dass für die Zwecke der Zulassung zu diesem Verfahren die in anderen Mitgliedstaaten erworbene Berufserfahrung berücksichtigt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 23.5.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Saint-Louis Sucre/Premier ministre, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, SICA des betteraviers d'Étrépagny

(Rechtssache C-183/22 ⁽¹⁾, Saint-Louis Sucre [Anerkennung einer Erzeugerorganisation])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Marktorganisation – Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 – Satzung der Erzeugerorganisationen – Art. 153 Abs. 1 Buchst. b – Grundsatz der Mitgliedschaft in nur einer einzigen Erzeugerorganisation – Tragweite – Art. 153 Abs. 2 Buchst. c – Demokratische Kontrolle der Erzeugerorganisation und der innerhalb dieser Organisation von den Mitgliedern, die Erzeuger sind, getroffenen Entscheidungen – Kontrolle bestimmter Mitglieder der Erzeugerorganisation durch eine Person)

(2023/C 271/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Saint-Louis Sucre

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, SICA des betteraviers d'Étrépany

Tenor

1. Art. 153 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

sich das Erfordernis der Mitgliedschaft in einer einzigen Erzeugerorganisation ausschließlich auf ihre Mitglieder bezieht, die Erzeuger sind.

2. Art. 153 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1308/2013 in der durch die Verordnung 2017/2393 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

für die Feststellung, ob die Satzung einer Erzeugerorganisation Vorschriften enthält, die es den ihr angeschlossenen Erzeugern ermöglichen, ihre Organisation und die von ihr getroffenen Entscheidungen demokratisch zu kontrollieren, die für die Anerkennung dieser Organisation zuständige nationale Behörde

- prüfen muss, ob eine Person bestimmte Mitglieder der Erzeugerorganisation kontrolliert, wobei nicht nur zu berücksichtigen ist, ob diese Person am Gesellschaftskapital dieser Mitglieder beteiligt ist, sondern auch, ob sie mit ihnen andere Arten von Beziehungen unterhält, wie etwa bei Mitgliedern, die keine Erzeuger sind, deren Mitgliedschaft in demselben berufsständischen Verband oder bei angeschlossenen Erzeugern die Wahrnehmung von Führungsverantwortung in einem solchen Verband;
- nachdem sie festgestellt hat, dass die der Erzeugerorganisation angeschlossenen Erzeuger die Stimmenmehrheit in der Generalversammlung der Organisation auf sich vereinen, auch prüfen muss, ob aufgrund der Stimmenverteilung zwischen den Mitgliedern, die nicht von anderen Personen kontrolliert werden, ein oder mehrere Mitglieder, die keine Erzeuger sind, aufgrund eines bestimmenden Einflusses, den sie dadurch ausüben könnten, die Entscheidungen der Erzeugerorganisation auch ohne Mehrheit kontrollieren können.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 30.5.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 15. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — YQ, RJ/Getin Noble Bank S.A.

(Rechtssache C-287/22 ⁽¹⁾, Getin Noble Bank [Aussetzung der Durchführung eines Darlehensvertrags])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13/EWG – An eine Fremdwährung gebundenes Hypothekendarlehen – Art. 6 Abs. 1 – Art. 7 Abs. 1 – Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen – Aussetzung der Durchführung des Darlehensvertrags – Sicherstellung der vollen Wirksamkeit der Restitutionswirkung)

(2023/C 271/09)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: YQ, RJ

Beklagte: Getin Noble Bank S.A.

Tenor

Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind im Licht des Effektivitätsgrundsatzes

dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Rechtsprechung entgegenstehen, nach der das nationale Gericht einen Antrag eines Verbrauchers auf Erlass vorläufiger Maßnahmen zurückweisen kann, der darauf gerichtet ist, dass bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Nichtigkeitserklärung des von diesem Verbraucher geschlossenen Darlehensvertrags wegen darin enthaltener missbräuchlicher Klauseln die Zahlung der nach diesem Vertrag geschuldeten Monatsraten ausgesetzt wird, wenn der Erlass dieser vorläufigen Maßnahmen erforderlich ist, um die volle Wirksamkeit dieser Entscheidung sicherzustellen.

(¹) ABl. C 318 vom 22.8.2022.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 15. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des
Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — Teritorialna direktsia Mitnitsa Varna/„NOVA
TARGOVSKA KOMPANIA 2004“ AD**

(Rechtssache C-292/22, (¹) Nova Targovska Kompania 2004)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zollltarif – Tarifierung der Waren –
Kombinierte Nomenklatur – Positionen 1511 und 1517 – Raffiniertes, gebleichtes und desodoriertes
Palmöl – Keine Methode zur Analyse der Konsistenz einer Ware vorgesehen)**

(2023/C 271/10)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad — Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Teritorialna direktsia Mitnitsa Varna

Beklagte: „NOVA TARGOVSKA KOMPANIA 2004“ AD

Beteiligte: Okrazhna prokuratura — Varna

Tenor

1. Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif in den Fassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1776 der Kommission vom 9. Oktober 2019

ist wie folgt auszulegen:

Zur Position 1517 gehört eine Lebensmittelzubereitung aus Palmöl, die nicht unter die Position 1516 dieser Nomenklatur fällt und eine andere Bearbeitung als die Raffination erfahren hat, wobei es insoweit unerheblich ist, ob diese Zubereitung aufgrund dieser Bearbeitung chemisch modifiziert wurde.

2. Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in den Fassungen der Durchführungsverordnung 2018/1602 und der Durchführungsverordnung 2019/1776

ist wie folgt auszulegen:

Die Zollbehörden können mangels in dieser Nomenklatur festgelegter Methoden und Kriterien für die Feststellung, ob eine Lebensmittelzubereitung aus Palmöl, die nicht unter die Position 1516 dieser Nomenklatur fällt, eine andere Bearbeitung als die Raffination erfahren hat, die hierfür geeignete Methode wählen, sofern diese Methode zu Ergebnissen zu führen vermag, die mit dieser Nomenklatur vereinbar sind, was vom nationalen Gericht zu überprüfen ist.

(¹) ABl. C 266 vom 11.7.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Thermalhotel Fontana Hotelbetriebsgesellschaft mbH

(Rechtssache C-411/22 ⁽¹⁾ Thermalhotel Fontana)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a – Begriff „Leistungen bei Krankheit“ – Geltungsbereich – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Art. 45 AEUV – Verordnung [EG] Nr. 492/2011 – Art. 7 Abs. 2 – Soziale Vergünstigungen – Unterschiedliche Behandlung – Rechtfertigungsgründe – Covid-19 – Von der nationalen Gesundheitsbehörde angeordnete Absonderung von Arbeitnehmern – Vergütung dieser Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber – Erstattung an den Arbeitgeber durch die zuständige Behörde – Ausschluss von Grenzgängern, die aufgrund einer von der Behörde ihres Wohnsitzstaats getroffenen Maßnahme in Quarantäne sind)

(2023/C 271/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Thermalhotel Fontana Hotelbetriebsgesellschaft mbH

Beteiligte: Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

ist dahin auszulegen, dass

die staatlich finanzierte Vergütung, die Arbeitnehmern für die durch die Behinderung ihres Erwerbs entstandenen Vermögensnachteile während ihrer Absonderung als an Covid-19 erkrankte, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen gewährt wird, keine „Leistung bei Krankheit“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt und daher nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

2. Art. 45 AEUV und Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union

sind dahin auszulegen, dass

sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der die Gewährung einer Vergütung für den Verdienstentgang, der den Arbeitnehmern aufgrund einer wegen eines positiven Covid-19-Testergebnisses verfügten Absonderung entsteht, davon abhängt, dass die Anordnung der Absonderungsmaßnahme durch eine Behörde dieses Mitgliedstaats aufgrund dieser Regelung verfügt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 19.9.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 31. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Aragón — Spanien) — Asociación Estatal de Entidades de Servicios de Atención a Domicilio (ASADE)/Consejería de Sanidad de la Diputación General de Aragón

(Rechtssache C-676/20 ⁽¹⁾, ASADE)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Rein innerstaatlicher Sachverhalt – Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 74 bis 77 – Erbringung von Dienstleistungen im Sozial- und Gesundheitsbereich – Verwendung von Vereinbarungen der konzertierten Aktion mit privaten Einrichtungen ohne Erwerbszweck – Dienstleistungen im Binnenmarkt – Richtlinie 2006/123/EG – Anwendungsbereich – Art. 2 Abs. 2 Buchst. f und j)

(2023/C 271/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Aragón

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación Estatal de Entidades de Servicios de Atención a Domicilio (ASADE)

Beklagte: Consejería de Sanidad de la Diputación General de Aragón

Tenor

Die Art. 76 und 77 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung, die Einrichtungen ohne Erwerbszweck die Möglichkeit vorbehält, unter Wahrung der Grundsätze der Öffentlichkeit, des Wettbewerbs und der Transparenz Vereinbarungen zu schließen, gemäß denen sie gegen Erstattung ihrer Kosten soziale oder gesundheitsbezogene Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen, und zwar unabhängig vom geschätzten Wert dieser Dienstleistungen, nicht entgegenstehen, wenn die Verwendung solcher Vereinbarungen darauf abzielt, Ziele der Solidarität zu erreichen, ohne unbedingt die Angemessenheit oder die Haushaltseffizienz der Erbringung dieser Dienstleistungen im Verhältnis zur im Allgemeinen auf Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge anwendbaren Regelung zu verbessern, sofern

- zum einen der rechtliche und vertragliche Rahmen, in dem diese Einrichtungen tätig sind, tatsächlich zu dem sozialen Zweck und zu den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz beiträgt, auf denen diese Regelung beruht, und
- und zum anderen der Transparenzgrundsatz gewahrt ist, wie er insbesondere in Art. 75 der Richtlinie konkretisiert ist.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 19.4.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo — Bulgarien) — DV/Direktor na Teritorialno podelenie na Natsionalnia osiguriteln institut — Veliko Tarnovo

(Rechtssache C-30/22 ⁽¹⁾, Direktor na Teritorialno podelenie na Natsionalnia osiguriteln institut-Veliko Tarnovo)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Wanderarbeitnehmer – Arbeitslosigkeit – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – Soziale Sicherheit – Art. 30 – Feststellung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 65 Abs. 2 – Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die im Vereinigten Königreich eine Beschäftigung ausgeübt hat – Beendigung ihres Arbeitsvertrags nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs und dem Ende des in diesem Abkommen festgelegten Übergangszeitraums – Anspruch dieser Staatsangehörigen auf Arbeitslosengeld gemäß den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats nach ihrer Rückkehr in Letzteren)

(2023/C 271/13)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Veliko Tarnovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DV

Beklagter: Direktor na Teritorialno podelenie na Natsionalnia osiguriteln institut — Veliko Tarnovo

Tenor

Art. 65 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 geänderten Fassung,

ist dahin auszulegen, dass

er nicht auf eine Situation anwendbar ist, in der eine Person Leistungen bei Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats beantragt, in dem sie keine Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt hat und in dessen Hoheitsgebiet sie nach dem Ende einer Versicherungszeit, einer Beschäftigungszeit oder einer Zeit der selbständigen Erwerbstätigkeit zurückkehrt, die sie in einem anderen Staat zurückgelegt hat, in dem sie im Sinne dieser Bestimmung während dieses gesamten Zeitraums gewohnt hat.

⁽¹⁾ ABL C 138 vom 28.3.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen Afdeling Gent — Belgien) — VN/Belgische Staat

(Rechtssache C-34/22 ⁽¹⁾, Belgische Staat)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Freier Dienstleistungsverkehr – Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen – Steuerrecht – Einkommensteuer – Steuerbefreiung für von Banken gezahlte Zinsen, die nur gewährt wird, wenn bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind – Mittelbare Diskriminierung – Banken mit Sitz in Belgien und Banken mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums)

(2023/C 271/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen Afdeling Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VN

Beklagter: Belgische Staat

Tenor

Art. 56 AEUV und Art. 36 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, mit der eine Steuerbefreiungsregelung eingeführt wird, die — obwohl sie unterschiedslos für Einkünfte aus Spareinlagen bei nationalen und ausländischen Kreditinstituten gilt — die Steuerbefreiung für Einkünfte aus Spareinlagen bei in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Kreditinstituten von der Erfüllung von Voraussetzungen abhängig macht, die den Voraussetzungen dieser nationalen Regelung entsprechen müssen, die de facto für den belgischen Markt spezifisch sind.

(¹) ABL C 213 vom 30.5.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov — Slowakei) — Rozhlas a televízia Slovenska/CI

(Rechtssache C-669/22 (¹), Rozhlas a televízia Slovenska)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Anwendungsbereich – Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Auslegung bestimmter Vorschriften des Unionsrechts durch den Gerichtshof und der Zusammenhang zwischen diesen Vorschriften und dem anwendbaren nationalen Recht ergibt – Unzureichende Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2023/C 271/15)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Okresný súd Prešov

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rozhlas a televízia Slovenska

Beklagter: CI

Tenor

Das vom Okresný súd Prešov (Bezirksgericht Prešov, Slowakei) mit Entscheidung vom 8. September 2022 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

(¹) Einreichungsdatum: 24.10.2022.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. Januar 2023 von der Autoramiksas UAB gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 10. November 2022 in der Rechtssache T-374/22, Autoramiksas/Kommission

(Rechtssache C-12/23 P)

(2023/C 271/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Autoramiksas UAB (vertreten durch G. Valantiejus, Advokatas)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass die Autoramiksas UAB ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Februar 2023 von XH gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2022 in der Rechtssache T-522/21, XH/Kommission

(Rechtssache C-91/23 P)

(2023/C 271/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: XH (vertreten durch Rechtsanwältin K. Górný)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- dementsprechend ihren Anträgen auf

A. Aufhebung

- der Entscheidung D/386/20 vom 24. November 2020, mit der eine Berichtigung ihrer Akte Sysper 2 abgelehnt wurde und die mit der Entscheidung Nr. R/125/21 der Anstellungsbehörde vom 16. Juni 2021 in Erledigung der von ihr am 22. Februar 2021 eingelegten Beschwerde bestätigt wurde,
- der Entscheidung vom 12. November 2020 (IA Nr. 32-2020) über die Nichtaufnahme ihres Namens in die Liste der 2020 beförderten Beamten, die mit der Entscheidung Nr. R/80/21 der Anstellungsbehörde vom 8. Juni 2021 in Erledigung der von ihr am 5. Februar 2021 eingelegten Beschwerde bestätigt wurde,

B. Schadensersatz

stattzugeben;

- der Kommission sämtliche Kosten des Rechtsmittels und des ersten Rechtszugs aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf folgende Gründe: offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verfälschung von Beweisen und Rechtsfehler — Verstoß gegen Art. 91 des Statuts ⁽¹⁾ und Art. 270 AEUV, Verstoß gegen die Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 102, 104 und Anhang 2, Verstoß gegen Art. 76 und 147, Art. 148 Abs. 9 der Verfahrensordnung des Gerichts im Hinblick auf

- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und des fairen Verfahrens
- die Verwendung und Angabe ihrer Anschriften bei der Kanzlei des Gerichts,
- die fehlende Feststellung ihres derzeitigen Wohnsitzes und seiner Änderungen während des Prozesskostenhilfverfahrens,
- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler,
- die fehlende Berichtigung und/oder Regularisierung ihrer Anschrift,
- die Zustellung ihrer Schreiben an das Gericht,
- die Zurückweisung von Postbelegen für Einschreiben, die sie an das Gericht gesendet habe,
- die Entfernung ihrer Schreiben aus der Gerichtsakte,

- den Inhalt des Schriftwechsels zwischen ihr und dem Gericht,
- das Datum der Hemmung des Laufs der Rechtsmittelfrist,
- ein angebliches Mandat für die Zustellung der Verfügungen an ihre vorübergehende Anschrift im Ausland, wo sie sich nicht aufgehalten habe, (statt an ihren Wohnsitz in Belgien),
- ein angebliches Mandat für die Zustellung der Verfügungen an ihre vorübergehende Anschrift in Polen, wo sie sich nicht aufgehalten habe, (statt an ihren Wohnsitz in Belgien),
- das Vorliegen eines Zufalls oder eines Falles höherer Gewalt,
- das Vorliegen eines entschuldbaren Irrtums,
- den Ablauf der Klagefrist

(¹) Verordnung Nr. 31/EWG, Nr. 11/EAG über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 1962, P 45, S. 1385).

**Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am
9. März 2023 — KUBERA, trgovanje s hrano in pijačo, d.o.o./Republik Slowenien**

(Rechtssache C-144/23, KUBERA)

(2023/C 271/18)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klagende Partei: KUBERA, trgovanje s hrano in pijačo, d.o.o.

Beklagte Partei: Republik Slowenien

Vorlagefragen

1. Steht Art. 267 Abs. 3 AEUV einer Vorschrift des Zakon o pravdnem postopku (Zivilprozessordnung) entgegen, wonach der Vrhovno sodišče (Oberste Gerichtshof) in dem Verfahren, in dem über die Zulassung der Revision entschieden wird, keine Prüfung vornimmt, ob sich aus dem Antrag der Partei, den Gerichtshof der Europäischen Union mit einem Vorabentscheidungsersuchen zu befassen, eine Verpflichtung des Obersten Gerichtshofs ableitet, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen?

Im Falle der Bejahung der ersten Frage:

2. Ist Art. 47 der Charta in Bezug auf das Erfordernis der Begründung gerichtlicher Entscheidungen dahin auszulegen, dass ein verfahrensrechtlicher Beschluss, mit dem der Antrag einer Partei auf Zulassung einer Revision nach der Zivilprozessordnung abgelehnt wird, eine „gerichtliche Entscheidung“ ist, die die Gründe enthalten muss, warum dem Antrag der Partei, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, in dieser Rechtssache nicht stattzugeben ist?

**Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am
4. April 2023 — Hauser Weinimport GmbH gegen Freistaat Bayern**

(Rechtssache C-216/23, Hauser Weinimport)

(2023/C 271/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hauser Weinimport GmbH

Beklagter: Freistaat Bayern

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 3 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass von dem Begriff des „Alkohols“ auch ein Getränk umfasst wird, welches Alkohol enthält und kein Weinbauerzeugnis im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Buchst. a dieser Verordnung ist?
2. Bedeutet „versetzen“ im Sinn von Art. 3 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 251/2014, dass sich der Alkoholgehalt des Endproduktes im Vergleich zu dem nach Art. 3 Abs. 4 Buchst. a dieser Verordnung verwendeten Weinbauerzeugnis erhöht haben muss?
3. Ist für den Fall, dass Frage 1 bejaht wird, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I Nr. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 dahin auszulegen, dass von dem Begriff des „geschmackgebenden Lebensmittels“ ein alkoholhaltiges Getränk im Sinne der Frage 1 umfasst wird?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. 2014, L 84, S. 14).

**Vorabentscheidungsersuchen der Ekonomisko lietu tiesa (Lettland), eingereicht am 3. Mai 2023 —
Strafverfahren gegen A, B, C, Z, F, AS Latgales Invest Holding, SIA METEOR HOLDING, METEOR
Kettenfabrik GmbH, SIA Tool Industry, AS Ditton pievadķēžu rūpnīca**

(Rechtssache C-285/23, Linte ⁽¹⁾)

(2023/C 271/20)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Ekonomisko lietu tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

A, B, C, Z, F, AS Latgales Invest Holding, SIA METEOR HOLDING, METEOR Kettenfabrik GmbH, SIA Tool Industry, AS Ditton pievadķēžu rūpnīca

Beteiligte: Latvijas Investīciju un attīstības aģentūra

Vorlagefrage

1. Ist Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass die Vernehmung der beschuldigten Person in einer Strafsache per Videokonferenz auch deren Teilnahme per Videokonferenz von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus einschließt, wenn das gerichtliche Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat stattfindet?
2. Ist Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren ⁽³⁾ dahin auszulegen, dass das Recht der beschuldigten Person auf Anwesenheit in der Verhandlung, wenn das gerichtliche Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat stattfindet, auch durch ihre Teilnahme per Videokonferenz von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus gewährleistet werden kann?
3. Steht die Teilnahme der beschuldigten Person an einem in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden gerichtlichen Strafverfahren per Videokonferenz von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus ihrer körperlichen Anwesenheit in der Verhandlung beim Gericht des Mitgliedstaats, bei dem der Fall verhandelt wird, gleich?

4. Darf, falls die erste und/oder die zweite Vorlagefrage bejaht werden sollte, die Videokonferenz nur unter Mitwirkung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats durchgeführt werden?
5. Falls die vierte Frage verneint wird: Darf das Gericht des Mitgliedstaats, bei dem das Verfahren anhängig ist, direkt mit einer beschuldigten Person in einem anderen Mitgliedstaat Kontakt aufnehmen und ihr den Verbindungslink zur Videokonferenz übermitteln?
6. Ist die Durchführung der Videokonferenz ohne die Mitwirkung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mit der Beibehaltung des einheitlichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union unvereinbar?

⁽¹⁾ Die Bezeichnung der vorliegenden Rechtssache ist fiktiv. Es handelt sich nicht um den Namen eines Verfahrensbeteiligten.

⁽²⁾ ABl. 2014, L 130, S. 1.

⁽³⁾ ABl. 2016, L 65, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 8. Mai 2023 — LS gegen PL

(Rechtssache C-291/23, Hantoch ⁽¹⁾)

(2023/C 271/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: LS

Beklagter: PL

Vorlagefrage

Ist bei der Auslegung des Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ⁽²⁾ hinsichtlich der Frage, ob Nachlassvermögen im Mitgliedsstaat des angerufenen Gerichts vorhanden war, auf den Zeitpunkt des Erbfalls oder auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abzustellen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201, S. 107).

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 25. Mai 2023 — DS gegen Pensionsversicherungsanstalt

(Rechtssache C-323/23, Pensionsversicherungsanstalt)

(2023/C 271/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DS

Beklagte: Pensionsversicherungsanstalt

Vorlagefrage

Ist Art. 7 der Richtlinie 2004/38/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein wirtschaftlich nicht aktiver Unionsbürger keinen Anspruch auf eine Sozialhilfeleistung im Sinne dieser Richtlinie hat, wenn er sich im Aufnahmemitgliedstaat länger als drei Monate, aber kürzer als fünf Jahre aufhält und sein Aufenthaltsrecht nur aus seiner Eigenschaft als Ehegatte (Artikel 2 Nr. 2 Buchst. a der Richtlinie) einer im Aufnahmestaat unselbständig beschäftigten Unionsbürgerin (Wanderarbeitnehmerin) ableitet (Art. 7 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie), aber selbst nicht über ein originäres Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a, b oder c der Richtlinie verfügt?

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 25. Mai 2023 — Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

(Rechtssache C-329/23, Sozialversicherungsanstalt)

(2023/C 271/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Mitbeteiligte Parteien: Dr. W M, Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Vorlagefragen

1. Sind auf einen Sachverhalt, in dem ein Unionsbürger gleichzeitig in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-EFTA-Staat (Lichtenstein) und in der Schweiz erwerbstätig ist, die unionsrechtlichen Normen über die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit laut der Verordnung (EG) Nr. 883/2004⁽¹⁾ i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 987/2009⁽²⁾ anzuwenden?

Für den Fall, dass die erste Frage zu bejahen ist:

2. Hat die Anwendung der Verordnung Nr. 883/2004 i.V.m der Verordnung Nr. 987/2009 in einem derartigen Fall so zu erfolgen, dass die Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit einerseits im Verhältnis zwischen dem EU-Mitgliedstaat und dem EWR-EFTA-Staat und andererseits im Verhältnis zwischen dem EU-Mitgliedstaat und der Schweiz getrennt zu beurteilen ist und dementsprechend jeweils eine gesonderte Bescheinigung betreffend die anwendbaren Rechtsvorschriften auszustellen ist?

3. Handelt es sich um eine Änderung des „vorherrschenden Sachverhalts“ im Sinn des Art. 87 Abs. 8 der Verordnung Nr. 883/2004, wenn eine Erwerbstätigkeit in einem weiteren Staat, auf den die genannte Verordnung anwendbar ist, aufgenommen wird, auch wenn sich daraus weder nach der Verordnung Nr. 883/2004 noch nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽³⁾ eine Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften ergeben würde und die Tätigkeit in ihrem Umfang so untergeordnet ist, dass damit nur rund 3 % des Gesamteinkommens erzielt werden?

Spielt es dabei eine Rolle, ob im Sinn der zweiten Frage die Koordinierung im bilateralen Verhältnis einerseits zwischen den bisher betroffenen Staaten und andererseits zwischen einem der bisher betroffenen Staaten und dem „weiteren“ Staat getrennt zu erfolgen hat?

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2009, L 284, S. 1).
- (³) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. 1971, L 149, S. 2).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am
26. Mai 2023 — MN gegen Qatar Airways**

(Rechtssache C-335/23, Qatar Airways)

(2023/C 271/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Berufungsklägerin: MN

Beklagte und Berufungsbeklagte: Qatar Airways

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (¹) dahingehend auszulegen, dass der Fluggast zu einem kostenlosen Tarif nach Art. 3 Abs. 3 Variante 1 der Verordnung reist, wenn er lediglich Gebühren und Luftverkehrssteuern für das Flugticket zahlen muss?
2. Für den Fall, dass Frage 1 verneint wird:

Ist die Verordnung Nr. 261/2004 dahingehend auszulegen, dass es sich nicht um einen der Öffentlichkeit (mittelbar) verfügbaren Tarif im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Variante 2 der Verordnung handelt, wenn der Flug im Rahmen einer zeitlich und mengenmäßig begrenzten Aktion eines Luftfahrtunternehmens gebucht wurde, die nur einer bestimmten Berufsgruppe zur Verfügung stand?
3. Für den Fall, dass auch Frage 2 verneint und der Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 261/2004 für eröffnet erachtet wird:
 - a) Ist Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung dahingehend auszulegen, dass zwischen dem ursprünglich gebuchten und annullierten Flug und der gewünschten Ersatzbeförderung zu einem späteren Zeitpunkt ein zeitlicher Zusammenhang bestehen muss?
 - b) Wie wäre dieser zeitliche Zusammenhang gegebenenfalls zu umgrenzen?

(¹) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Klage, eingereicht am 30. Mai 2023 — Europäische Kommission/Slowakische Republik

(Rechtssache C-341/23)

(2023/C 271/25)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Ioan und R. Lindenthal als Bevollmächtigte)

Beklagte: Slowakische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Buchst. a und b der Richtlinie 1999/31/EG ⁽¹⁾ über Abfalldeponien verstoßen hat, dass sie nicht sichergestellt hat, dass in Bezug auf elf in der Klageschrift genannte Abfalldeponien (Vlčie Hory, Bojná Teil B und Teil C — Abschnitt I, Čadca — Podzávoz, Rajec — Šuja, Ružomberok — Biela Púť, Skládky TKO Zubrohlava, Hnúšťa — Kotlíšte, Detva — Studienec Abschnitt II, Hontianske Tesáre, Hôrky — Pláne und Stropkov — Chotča) Nachrüstprogramme und alle als erforderlich erachteten Abhilfemaßnahmen zur Zulassung vorgelegt wurden, damit endgültige Entscheidungen darüber getroffen werden, ob der Betrieb der Deponie auf der Grundlage des Nachrüstprogramms fortgesetzt werden kann, oder damit Maßnahmen ergriffen werden, die Deponie so bald wie möglich stillzulegen;
- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Buchst. b der Richtlinie 1999/31/EG verstoßen hat, dass sie in Bezug auf zehn in der Klageschrift genannte Abfalldeponien (Stupava — Žabáreň, Bobogdány, Prietrž, Veronika Dežerice, Skládky KO Duslo, Šahy — Holá Stráž, Židová — Vráble, Smutná, Hnúšťa — Branzová, Veľká Ves) nicht sichergestellt hat, dass die Deponien so bald wie möglich stillgelegt werden;
- der Slowakischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 14 der Richtlinie 1999/32 habe die Slowakische Republik Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass bestehende Deponien, also „Deponien, die zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie über eine Zulassung verfügt [t]en oder in Betrieb [waren]“, auf der Grundlage der Anforderungen der Richtlinie beurteilt würden und sie entweder so bald wie möglich stillgelegt oder innerhalb einer Übergangsfrist von acht Jahren, die am 16. Juli 2009 abgelaufen sei, mit der Richtlinie in Einklang gebracht würden.

Nach Art. 14 Buchst. a der Richtlinie sei die Slowakische Republik verpflichtet gewesen, innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten der Vorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinie erlassen worden seien, sicherzustellen, dass der Betreiber der Deponie ein Nachrüstprogramm mit den in Art. 8 genannten Angaben sowie allen von ihm als erforderlich erachteten Abhilfemaßnahmen für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie erarbeite und dieses der zuständigen Behörde zur Zulassung vorlege; nach Art. 14 Buchst. b der Richtlinie habe die zuständige Behörde nach Vorlage des Nachrüstprogramms eine endgültige Entscheidung auf der Grundlage des Nachrüstprogramms und der Bestimmungen dieser Richtlinie darüber treffen müssen, ob der Betrieb fortgesetzt werden könne. Gleichzeitig sei die Slowakische Republik verpflichtet gewesen, nach dem letzten Satz von Art. 14 Buchst. b die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit Deponien, die keine Zulassung nach Art. 8 für den Weiterbetrieb erhalten hätten, gemäß Art. 7 Buchst. g und Art. 13 so bald wie möglich stillgelegt würden.

Die Slowakische Republik sei diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen.

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. 1999, L 182, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 8. Juni 2023 von der Compagnie industrielle de la matière végétale (CIMV)
gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 29. März 2023 in der Rechtssache T-26/22,
CIMV/Kommission**

(Rechtssache C-366/23 P)

(2023/C 271/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Compagnie industrielle de la matière végétale (CIMV) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Le Bret, R. Rard und P. Renié)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären,
- das angefochtene Urteil aufzuheben und
- gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs endgültig in der Sache zu entscheiden und, als Hauptantrag, den von CIMV im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben, oder, hilfsweise, Art. 3 des Beschlusses der Kommission insoweit für nichtig zu erklären, als er die Zwangsvollstreckung vorsieht,
- höchst hilfsweise, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen,
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe:

Erstens habe das Gericht bei seiner Beurteilung des Verstoßes gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes einen Rechtsfehler begangen und Tatsachen verfälscht, da es angesichts der berechtigten Erwartung, die bei CIMV durch die Antwort der Europäischen Kommission geweckt worden sei, einen Verstoß der Kommission gegen diesen Grundsatz hätte feststellen müssen.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen und Tatsachen verfälscht, da es hätte feststellen müssen, dass der Beschluss in Anbetracht des erheblichen Zeitraums, der zwischen der Prüfung der Akte, der letzten Kommunikation mit der Rechtsmittelführerin und dem Erlass des Beschlusses verstrichen sei, unter Verletzung der Verteidigungsrechte und des Anspruchs auf rechtliches Gehör erlassen worden sei.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des
Oberlandesgerichts Stuttgart — Deutschland) — Paypal (Europe) Sarl et Cie, SCA/PQ**

(Rechtssache C-190/21 ⁽¹⁾, PayPal)

(2023/C 271/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 278 vom 12.7.2021.

**Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 16. März 2023
(Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Cottbus — Deutschland) — Stadt Frankfurt
(Oder), FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH/Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe**

(Rechtssache C-723/21 ⁽¹⁾, Stadt Frankfurt [Oder] und FWA)

(2023/C 271/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 95 vom 28.2.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. März 2023 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-651/22) ⁽¹⁾

(2023/C 271/29)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 463 vom 5.12.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. März 2023 — Europäische Kommission/Slowakische Republik

(Rechtssache C-668/22) ⁽¹⁾

(2023/C 271/30)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 463 vom 5.12.2022.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — UG/Kommission

(Rechtssache T-571/17 RENV) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Unbefristeter Vertrag – Kündigung des Vertrags – Art. 47 Buchst. c Ziff. i der BSB – Unzulängliche fachliche Leistungen – Dienstliche Führung und Arbeitseinstellung, die mit dem dienstlichen Interesse unvereinbar sind – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Anspruch auf Elternurlaub – Art. 42a des Statuts – Anwendung der Mindestanforderungen aus den Richtlinien 2010/18/EU und 2002/14/EG auf die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union – Art. 27, 30 und 33 der Charta der Grundrechte – Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Art. 24b des Statuts – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung – Inzidente Beanstandung bestandskräftiger Handlungen – Unzulässigkeit – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Befugnismissbrauch – Haftung)

(2023/C 271/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: UG (vertreten durch Rechtsanwalt M. Richard)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Radu Bouyon als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen zum einen die Aufhebung der Entscheidung vom 17. Oktober 2016, mit der die Europäische Kommission ihren Vertrag als Vertragsbedienstete kündigte, und zum anderen Ersatz der materiellen und immateriellen Schäden, die ihr durch diese Entscheidung entstanden sein sollen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. UG und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten in den Rechtssachen T-571/17 und C-249/20 P.
3. In der Rechtssache T-571/17 RENV trägt UG ihre eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 357 vom 23.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2023 — Stone Brewing/EUIPO — Molson Coors Brewing Company (UK) (STONE BREWING)

(Rechtssache T-200/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke STONE BREWING – Ältere Unionswortmarke STONES – Relatives Eintragungshindernis – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 271/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Stone Brewing Co. LLC (Escondido, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Kloth, R. Briske und D. Habel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Hanf als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Molson Coors Brewing Company (UK) Ltd (Burton Upon Trent, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch G. Orchison, Solicitor, und J. Abrahams, KC)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 31. Januar 2020 (Sache R 1524/2018-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Stone Brewing Co. LLC trägt neben ihren eigenen Kosten die der Molson Coors Brewing Company (UK) Ltd entstandenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 201 vom 15.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2023 — Polwax/Kommission

(Rechtssache T-585/20) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Vorgelagerter Markt für Gatsch – Nachgelagerter Markt für Paraffinwachse – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt wird – Fehlende Verpflichtung zur Bereitstellung von Gatsch – Vertikale Auswirkungen – Abschottung bei den Einsatzmitteln)

(2023/C 271/33)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Polwax S.A. (Jasło, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältinnen E. Nessmann und G. Duda)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch N. Khan, G. Meessen und J. Szczodrowski als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Polski Koncern Naftowy Orlen S.A. (Płock, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Mataczyński)

Gegenstand

Die Klägerin beantragt mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 14. Juli 2020 (Sache M.9014), der auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1) erlassen wurde und mit dem die Europäische Kommission einen Zusammenschluss zwischen der Polski Koncern Naftowy Orlen S.A. (im Folgenden: Orlen) und der Grupa Lotos S.A. vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Verpflichtungszusagen durch Orlen für mit dem Binnenmarkt und mit Art. 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vereinbar erklärt hat.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Polwax S.A. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 23.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2023 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission**(Rechtssache T-79/21) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen – Mit der Luftfahrtgesellschaft Ryanair und ihrer Tochtergesellschaft Airport Marketing Services geschlossene Vereinbarungen – Marketingdienstleistungen – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Vorteil – Kriterium des tatsächlichen Bedarfs – Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte – Recht auf Akteneinsicht – Recht auf Anhörung)

(2023/C 271/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC (Swords, Irland), Airport Marketing Services Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida und F.-C. Laprévote, Rechtsanwältin V. Blanc sowie Rechtsanwälte S. Rating, I.-G. Metaxas-Maranghidis und D. Pérez de Lamo)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, J. Carpi Badía und C. Georgieva als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Maceroni und A.-L. Meyer als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2020/1671 der Kommission vom 2. August 2019 zur staatlichen Beihilfe SA.47867 2018/C (ex 2017/FC), die Ryanair und Airport Marketing Services von Frankreich erhalten haben (ABl. 2020, L 388, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ryanair DAC und die Airport Marketing Services Ltd tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 110 vom 29.3.2021.

Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2023 — Covington & Burling und Van Vooren/Kommission**(Rechtssache T-201/21) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Ständiger Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel – Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten – Verweigerung des Zugangs – Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses – Komitologie – Verordnung [EG] Nr. 1925/2006)

(2023/C 271/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Covington & Burling LLP (Saint-Josse-ten-Noode, Belgien), Bart Van Vooren (Meise, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Diaz Gavier)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch C. Ehrbar und A. Spina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. März 2021 und der bestätigenden Entscheidung C(2021) 2541 final der Kommission vom 7. April 2021, mit denen ihr Antrag auf Zugang zu den Dokumenten über das Abstimmungsverhalten der Mitgliedstaaten in einem Komitologieverfahren betreffend die Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten, abgelehnt wurde.

Tenor

1. Der Klageantrag auf Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung vom 12. März 2021, mit der der Zugang verweigert wurde, hat sich erledigt.
2. Die Entscheidung C(2021) 2541 final der Europäischen Kommission vom 7. April 2021 wird für nichtig erklärt, soweit damit auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission die Einsicht in das Abstimmungsverhalten der einzelnen Vertreter der Mitgliedstaaten verweigert wurde.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2023 — Instituto Cervantes/Kommission

(Rechtssache T-376/21) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Dienstleistungen der Sprachausbildung für die Institutionen, Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union – Einstufung eines Bieters im Kaskadenverfahren – Begründungspflicht – Bestandteile der Ausschreibung, die über einen Hyperlink zugänglich sind – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Ermessensmissbrauch)

(2023/C 271/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Instituto Cervantes (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt E. van Nuffel d'Heynsbroeck)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Ilkova als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Königreich Spanien (vertreten durch I. Herranz Elizalde als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19. April 2021, mit dem das Los 3 (spanische Sprache) des Auftrags betreffend die Rahmenverträge für die Sprachausbildung für die Institutionen, Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union (HR/2020/OP/0014) im ersten Rang an die Gruppe CLL Centre de Langues-Allingua und im zweiten Rang an den Kläger vergeben wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Instituto Cervantes trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 338 vom 23.8.2021.

**Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — Hangzhou Dingsheng Industrial Group u. a./Kommission
(Rechtssache T-748/21) ⁽¹⁾**

(Dumping – Ausweitung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Folien aus Aluminium mit Ursprung in China auf aus Thailand versandte Einfuhren von bestimmten Folien aus Aluminium – Umgehungsuntersuchung – Umgehung – Art. 13 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Genügend Beweise – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Begründungspflicht)

(2023/C 271/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Hangzhou Dingsheng Industrial Group Co., Ltd (Hangzhou, China), Dingheng New Materials Co., Ltd (Rayong, Thailand), Thai Ding Li New Materials Co., Ltd (Rayong), vertreten durch Rechtsanwälte G. Coppo und G. Pregno)

Beklagte: Europäische Kommission, vertreten durch P. Němečková, als Bevollmächtigte

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1474 der Kommission vom 14. September 2021 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/271 der Kommission eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Thailand versandte Einfuhren von bestimmten Folien aus Aluminium, ob als Ursprungszeugnisse Thailands angemeldet oder nicht (ABl. 2021, L 325, S. 6).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hangzhou Dingsheng Industrial Group Co., Ltd, die Dingheng New Materials Co., Ltd und die Thai Ding Li New Materials Co., Ltd tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 84 vom 21.2.2022.

Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — Ioulia and Irene Tseti Pharmaceutical Laboratories/EUIPO — Arbora & Ausonia (InterMed Pharmaceutical Laboratories eva intima)

(Verbundene Rechtssachen T-197/22 und T-198/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarken InterMed Pharmaceutical Laboratories eva intima – Ältere Unionswortmarke und ältere nationale Marke EVAX – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 271/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ioulia and Irene Tseti Pharmaceutical Laboratories SA (Athen, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Chrysanthis sowie Rechtsanwältinnen P.-V. Chardalia und A. Vasilogamvrou)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Arboria & Ausonia, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Mora Cortés)

Gegenstand

Mit ihren Klagen nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. März 2022 in den Sachen R 1244/2021-1 und R 1245/2021-1.

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. März 2022 (Sache R 1244/2021-1) wird aufgehoben, soweit die Waren „Körperpflegemittel; Körperreinigungspräparate; Reinigungspräparate“ der Klasse 3 und die Waren „Hygienepräparate; Hygienepräparate für medizinische Zwecke“ der Klasse 5 betroffen sind.
2. Die Klage in der Rechtssache T-197/22 wird im Übrigen abgewiesen.
3. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. März 2022 (Sache R 1245/2021-1) wird aufgehoben.
4. In der Rechtssache T-197/22 trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.
5. In der Rechtssache T-198/22 tragen das EUIPO und die Arboria & Ausonia, SL die Kosten der Ioulia and Irene Tseti Pharmaceutical Laboratories SA.

(¹) ABL C 222 vom 7.6.2022.

Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — Rauch Furnace Technology/EUIPO — Musto et Bureau (Schmelztiegel)

(Rechtssache T-347/22) (¹)

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Form eines Schmelztiegels – Älteres Geschmacksmuster – Nichtigkeitsgrund – Fehlende Eigenart – Kein anderer Gesamteindruck – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Art. 6, 7 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – In einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache eingereichte Beweise – Art. 29 Abs. 1 und 5 und Art. 81 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 2245/2002 – Tatsachen oder Beweismittel, die zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer vorgebracht werden – Art. 63 der Verordnung Nr. 6/2002)

(2023/C 271/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Rauch Furnace Technology GmbH (Gmunden, Österreich), vertreten durch Rechtsanwalt M. Traxler als Bevollmächtigten

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vertreten durch E. Nicolás Gómez und D. Hanf als Bevollmächtigte

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Musto et Bureau Srl (Osteria Grande, Italien), vertreten durch Rechtsanwalt F. De Sanzuane als Bevollmächtigten

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin, die Rauch Furnace Technology GmbH, die Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. März 2022 (Sache R 1697/2021-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Rauch Furnace Technology GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Musto et Bureau Srl.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABL C 294 vom 1.8.2022.

Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — International British Education XXI/EUIPO — Saint George's School (IBE ST. GEORGE'S)

(Rechtssache T-438/22) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke IBE ST. GEORGE'S – Ältere nationale Bildmarke ST. GEORGE'S SCHOOL – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 271/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: International British Education XXI SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Saint George's School SL (Fornells de la Selva, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Guerras Mazón)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Mai 2022 (R 2226/2020-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die International British Education XXI SL trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Saint George's School SL.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABL C 340 vom 5.9.2022.

Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2023 — Corver/EUIPO (CHR ME)

(Rechtssache T-446/22) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke CHR ME – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 271/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Serge-Paul Corver (Lanaken, Belgien), vertreten durch Rechtsanwalt C. König

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), vertreten durch A. Ringelhann und M. Eberl als Bevollmächtigte

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger, Herr Serge-Paul Corver, die teilweise Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. März 2022 (Sache R 2082/2021-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Serge-Paul Corver und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 326 vom 29.8.2022.

Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2023 — Vitromed/EUIPO — Vitromed Healthcare (VITROMED Germany)

(Rechtssache T-514/22) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke VITROMED Germany – Internationale Registrierung der älteren Bildmarke VITROMED – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 271/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Vitromed GmbH (Jena, Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt M. Linß als Bevollmächtigten

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), vertreten durch D. Walicka und E. Nikolás als Bevollmächtigte

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Vitromed Healthcare (Jaipur, Indien), vertreten durch Rechtsanwalt S. Eble, als Bevollmächtigten

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin, die Vitromed GmbH, die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Juni 2022 (Sache R 1670/2021-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vitromed GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Vitromed Healthcare.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABL C 380 vom 3.10.2022.

Beschluss des Gerichts vom 6. Juni 2023 — Spreewood Distillers/EUIPO — Radgonske gorice (STORK)

(Rechtssache T-433/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke STORK – Ältere nationale Wortmarke GOLDEN STORK – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2023/C 271/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Spreewood Distillers GmbH (Schleipzig, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Spieker und Rechtsanwältin D. Mienert)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch N. Lamsters und T. Frydendahl als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Radgonske gorice d.o.o. (Gornja Radgona, Slowenien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Mai 2022 (Sache R 1782/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 29.8.2022.

Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Institut Jožef Stefan/Kommission

(Rechtssache T-134/23)

(2023/C 271/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Institut Jožef Stefan (Ljubljana, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Bochon)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung des Überprüfungsausschusses der Europäischen Kommission vom 3. Januar 2023, mit der sein auf die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EDF-2021-MCBRN-R im Rahmen des Programms des Europäischen Verteidigungsfonds hin eingereichter Vorschlag EDF-2021-MCBRN-R-CBRNDIM-101075036-PANDORA abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären, da die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV, den Grundsatz der guten Verwaltung und das Recht auf Anhörung verstoßen habe;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler:

- Das Gericht dürfe prüfen, ob die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Befugnisse einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe;
- die Beklagte habe in Bezug auf die fünf Dokumente, die als Anhang 6 für das gesamte PANDORA-Konsortium, dem auch der Kläger angehöre, übermittelt worden seien, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und sei daher zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Vorschlag unvollständig und deshalb für unzulässig zu erklären sei.

2. Verstoß gegen die Begründungspflicht:

- Nach Art. 296 AEUV seien Rechtsakte mit einer Begründung zu versehen und nähmen auf die in den Verträgen vorgesehenen Vorschläge, Initiativen, Empfehlungen, Anträge oder Stellungnahmen Bezug;
- die in der angefochtenen Entscheidung angeführten Gründe reichten nicht aus, um es dem Kläger zu ermöglichen, die Erwägungen der Beklagten zu verstehen. Die angefochtene Entscheidung, in der die Ablehnung des Antrags begründet werde, lehne den Vorschlag in nur drei Sätzen umfassend ab;
- da die angefochtene Entscheidung keine klare und eindeutige Begründung enthalte, verstoße sie gegen Art. 296 AEUV.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung:

- Zu den gemäß der Unionsrechtsordnung in Verwaltungsverfahren gewährleisteten Rechten zähle insbesondere der Grundsatz der guten Verwaltung, der die Verpflichtung des zuständigen Organs umfasse, sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu untersuchen;
- gemäß dem Grundsatz der guten Verwaltung hätte die Beklagte vor Erlass der angefochtenen Entscheidung den Kläger um die Übermittlung weiterer Informationen ersuchen können. Dies gelte umso mehr, als alle erforderlichen Dokumente vom Kläger fristgerecht eingereicht worden seien, auch wenn noch Klarstellungen erforderlich gewesen sein sollten;
- nach dem Verfahren, das in ihrem Leitfaden für die Einreichung von Vorschlägen beschrieben sei, hätte die Beklagte das PANDORA-Konsortium kontaktieren sollen, wenn sie die Informationen in Anhang 6 der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für unzureichend befände;
- da sich die Beklagte nicht an ihre eigenen Leitlinien gehalten habe, habe sie zweifellos gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen.

4. Verstoß gegen das Recht auf Anhörung:

- Das Recht auf Anhörung beruhe auf dem alten allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, nach dem einer Person, deren Interessen durch eine Entscheidung einer öffentlichen Behörde spürbar berührt würden, die Gelegenheit geboten werden müsse, ihren Standpunkt darzulegen;
 - im vorliegenden Fall stelle sich im Zusammenhang mit der angefochtenen Entscheidung die Frage nach der Verletzung des Rechts auf Anhörung. Denn erst anhand der angefochtenen Entscheidung habe der Kläger teilweise verstehen können, dass das Problem darin bestanden haben solle, dass die Angaben in Anhang 6 der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht ausreichend detailliert gewesen seien. Die angefochtene Entscheidung sei einer Zulässigkeitskontrolle jedoch nicht zugänglich gewesen, so dass der Kläger sich nicht habe verteidigen können;
 - indem die Beklagte, wie dargelegt, im Hinblick auf Anhang 6 der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ihre eigenen Leitlinien ignoriert und das Überprüfungsverfahren falsch durchgeführt habe, verstoße die angefochtene Entscheidung gegen das Recht des Klägers auf Anhörung.
-

Klage, eingereicht am 16. Mai 2023 — WT/Kommission**(Rechtssache T-282/23)**

(2023/C 271/45)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Klägerin:* WT (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die abschlägige Entscheidung über den Antrag auf Zusammenführung der Ruhegehaltsansprüche gemäß Art. 11 Abs. 2 und 3 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, die am 4. August 2022 vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche PMO.2 — Pensionen (Az.: PMO 2, TFT IN, 2833610500, Pers. Nr.: 336105) getroffen wurde, für nichtig zu erklären,
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 13. Februar 2023, zugestellt am selben Tag, mit der die gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union erhobene Beschwerde Nr. R/496/22 gegen die Entscheidung vom 4. August 2022 zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage trägt die Klägerin zwei Gründe vor.

1. Verstoß gegen Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union, da die Sechsmonatsfrist ausschließlich in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen sei und nicht durch eine Bestimmung des Statuts vorgeschrieben werde. Die Klägerin macht zudem eine Einrede der Rechtswidrigkeit nach Art. 277 AEUV in Bezug auf die allgemeinen Durchführungsbestimmungen geltend, weil sie gegen höherrangige Vorschriften verstießen.
2. Rechtsfehler bei der Auslegung des Begriffs der höheren Gewalt und der Finanzvorschriften sowie Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es sei unbestreitbar, dass die COVID-19-Pandemie ein ebenso anormales wie unvorhersehbares Ereignis darstelle, das exogene und sogar störende Auswirkungen auf die Verwaltung und die Planung der täglichen Tätigkeiten gehabt habe, einschließlich — wie im Fall der Klägerin — der Einreichung eines Antrags auf Zusammenführung der Ruhegehaltsansprüche, und zwar über die Sechsmonatsfrist hinaus. Im vorliegenden Fall seien sowohl die subjektiven als auch die objektiven Tatbestandsmerkmale gegeben, die die Geltendmachung höherer Gewalt ermöglichen.

Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Sber/SRB**(Rechtssache T-290/23)**

(2023/C 271/46)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Sber Vermögensverwaltungs AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- erstens die Entscheidung des SRB vom 28. Juli 2022 betreffend ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten für nichtig zu erklären;

- zweitens die Entscheidung des Beschwerdeausschusses des SRB vom 8. März 2023 in der Sache 4/2022 für nichtig zu erklären, soweit sie für die Klägerin nachteilige Feststellungen enthält;
- drittens die 15 Arbeitstage nach der Entscheidung des Beschwerdeausschusses implizit ergangene negative Antwort im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Die Entscheidung des SRB vom 28. Juli 2022 betreffend den Antrag der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten (im Folgenden: ursprüngliche Entscheidung) sei rechtswidrig.

- Die Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Entscheidung sei durch die Entscheidung des Beschwerdeausschusses in einer für den SRB verbindlichen Weise festgestellt worden. Sie sei auch aus den übrigen, nachstehend aufgeführten Gründen rechtswidrig.

2. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses sei aus den folgenden Gründen rechtswidrig.

- Der Beschwerdeausschuss überschreite seine Befugnisse und verstoße gegen Art. 85 Abs. 8 der Verordnung (EU) 806/2014 ⁽²⁾, da er vorgebe, Teile der ursprünglichen Entscheidung des SRB trotz seiner Entscheidung, die Sache an den SRB zurückzuverweisen, in einer verbindlichen und endgültigen Weise aufrechterhalten zu können.
- Der Beschwerdeausschuss habe es fehlerhafterweise unterlassen, mittels einer Verfahrensverfügung Zugang zur Akte und die Verbreitung von Dokumenten zu gewähren, da er fälschlicherweise der Ansicht sei, dass solche Schritte die Regeln über den Zugang der Öffentlichkeit umgingen.
- Der Beschwerdeausschuss des SRB begehe einen Fehler, indem er nicht kategorisch ausschließe, dass Art. 4 Abs. 1 Buchst. a vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) 1049/2001 geltend gemacht werden könne.
- Der Beschwerdeausschuss des SRB begehe einen Fehler, indem er nicht kategorisch ausschließe, dass die Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1049/2001 geltend gemacht werden könne.

3. Die implizite negative Antwort sei rechtswidrig.

- Der SRB habe gegen seine Pflicht verstoßen, innerhalb der in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1049/2001 vorgeschriebenen Frist eine Entscheidung zu treffen. Dies stelle eine Verweigerung des Zugangs nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1049/2001 dar. Die Verweigerung sei wegen des verbindlichen Charakters der Entscheidungen des Beschwerdeausschusses des SRB rechtswidrig. Darüber hinaus sei sie rechtswidrig, weil keine Begründung gegeben werde.

Die Klägerin macht geltend, dass auch im Hinblick auf Art. 20 und Art. 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses sowie Art. 85 Abs. 8 und Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, wie sie vom SRB ausgelegt würden, Rechtswidrigkeit gegeben sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. Juni 2023 — Meta Platforms Ireland/EDSA**(Rechtssache T-325/23)**

(2023/C 271/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Meta Platforms Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und M. Braun sowie Rechtsanwältin A. Vallery, P. Nolan, B. Johnston, C. Monaghan, L. Joyce und D. Breatnach, Solicitors, D. McGrath, SC, und E. Egan McGrath, Barrister)

Beklagter: Europäischer Datenschutzausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den verbindlichen Beschluss 1/2023 des EDSA zu der von der irischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Streitigkeit über Datenübermittlungen von Meta Platforms Ireland Limited für deren Facebook-Dienst (Art. 65 DSGVO) vom 13. April 2023 in vollem Umfang oder, hilfsweise, in seinen relevanten Teilen für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf neun Gründe.

1. Art. 65 Abs. 1 Buchst. a DSGVO verstoße gegen die Rechtsstaatlichkeit, die Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) sowie Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) und sei daher rechtswidrig und ungültig.
2. Der EDSA habe seine Befugnisse nach Art. 65 DSGVO überschritten.
3. Der EDSA habe das in Art. 41 der Charta verankerte Recht auf eine gute Verwaltung verletzt.
4. Der EDSA habe unter Verstoß gegen Art. 41 der Charta nicht als eine unparteiische Stelle gehandelt.
5. Die Weisung des EDSA an die DPC (Data Protection Commission, Datenschutzkommission), Meta Ireland anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge mit Kapitel V der DSGVO in Einklang zu bringen, verstoße (i) gegen die Grundsätze *impossibilium nulla obligatio est* und *ultra posse nemo obligatur*, verstoße (ii) gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, habe (iii) keine rechtmäßige Rechtsgrundlage, verstoße (iv) gegen Art. 45 Abs. 5 DSGVO und Art. 288 Abs. 4 AEUV und verstoße (v) gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
6. Der EDSA habe die unternehmerische Freiheit von Meta Ireland nach Art. 16 der Charta verletzt.
7. Der EDSA habe das Eigentumsrecht von Meta Ireland nach Art. 17 der Charta verletzt.
8. Der EDSA habe die Dienstleistungsfreiheit von Meta Ireland nach Art. 56 AEUV verletzt.
9. Der EDSA habe gegen Art. 83 der DSGVO und verschiedene, der Festsetzung von Geldbußen nach der DSGVO zugrunde liegende Grundsätze verstoßen.

Klage, eingereicht am 16. Juni 2023 — Tyczka/EUIPO (READYPACK)**(Rechtssache T-330/23)**

(2023/C 271/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Tyczka GmbH (Geretsried, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Knitter)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke READYPACK — Anmeldung Nr. 18 512 637*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. April 2023 in der Sache R 2274/2022-1**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 19. Juni 2023 — MPM-Quality/EUIPO — Elton Hodinářská (PRIM)**(Rechtssache T-333/23)**

(2023/C 271/49)

Sprache der Klageschrift: Tschechisch

Parteien*Klägerin:* MPM-Quality v.o.s. (Frýdek-Místek, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kyjovský)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Elton Hodinářská a.s. (Nové Město nad Metují, Tschechische Republik)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „PRIM“ — Anmeldung Nr. 12 030 441*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. März 2023 in den verbundenen Sachen R 1308/2022-2 und R 1325/2022-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Nrn. I, II, IV. und V des Tenors der angefochtenen Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 19. Juni 2023 — Next Media Project/EFCA**(Rechtssache T-338/23)**

(2023/C 271/50)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Next Media Project, SLU (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Simar und Rechtsanwältin L. Trefon)

Beklagte: Europäische Fischereiaufsichtsagentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur vom 8. Juni 2023, mit dem das Angebot von Next Media Project abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage wird vorgetragen, dass die Beklagte sich nicht an die Nrn. 12.2 und 29.3 des Anhangs I der Verordnung 2018/1046⁽¹⁾, an ihre Ausschreibungsbedingungen (Art. 3.4.2. der besonderen Vorschriften der Ausschreibung EFCA/2022/OP/0004) und an die Sorgfalts- und die Genauigkeitspflicht gehalten habe; weiter habe die Beklagte einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

- Es soll gezeigt werden, dass die gegnerische Partei das Angebot der Klägerin hätte berücksichtigen müssen, da dieses Angebot mit keiner Ordnungswidrigkeit im Sinne von Nr. 12.2 des Anhangs I der Verordnung 2018/1046 behaftet sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

Beschluss des Gerichts vom 12. Juni 2023 — Argyraki/Kommission**(Rechtssache T-679/19)⁽¹⁾**

(2023/C 271/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 399 vom 25.11.2019.

**Beschluss des Gerichts vom 14. Juni 2023 — D&G Laboratories/EUIPO — Holpindus (aleva
NATURALS)****(Rechtssache T-28/23) ⁽¹⁾**

(2023/C 271/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 20.3.2023.

